

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2012 — 915

[C — 2012/00169]

28 DECEMBER 2011. — **Wet tot wijziging van de wet van 19 december 2006 betreffende de exploitatieveiligheid van de spoorwegen, met het oog op de invoering van bestuurlijke boetes.** — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 28 december 2011 tot wijziging van de wet van 19 december 2006 betreffende de exploitatieveiligheid van de spoorwegen, met het oog op de invoering van bestuurlijke boetes (*Belgisch Staatsblad* van 1 februari 2012).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2012 — 915

[C — 2012/00169]

28 DECEMBRE 2011. — **Loi modifiant la loi du 19 décembre 2006 relative à la sécurité d'exploitation ferroviaire, en vue d'instaurer des amendes administratives.** — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 28 décembre 2011 modifiant la loi du 19 décembre 2006 relative à la sécurité d'exploitation ferroviaire, en vue d'instaurer des amendes administratives (*Moniteur belge* du 1^{er} février 2012).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2012 — 915

[C — 2012/00169]

28. DEZEMBER 2011 — **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs mit dem Ziel, administrative Geldbußen einzuführen**
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 28. Dezember 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs mit dem Ziel, administrative Geldbußen einzuführen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

28. DEZEMBER 2011 — **Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs mit dem Ziel, administrative Geldbußen einzuführen**

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung, abgeändert durch die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008, durch die Richtlinie 2008/110/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 und durch die Richtlinie 2009/149/EG der Kommission vom 27. November 2009, teilweise um.

Art. 3 - Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 über die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs, zuletzt abgeändert durch das Gesetz vom 26. Januar 2010, wird durch eine Nr. 14 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„14. Auferlegung von administrativen Geldbußen.“

Art. 4 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 13/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Art. 13/1 - § 1 - Bei einem in den Artikeln 59bis und 59ter [*sic, zu lesen ist: in den Artikeln 59/1 und 59/2*] erwähnten Verstoß kann die Sicherheitsbehörde einem Eisenbahnunternehmen, dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur und dem Inhaber eine administrative Geldbuße auferlegen.

§ 2 - Bei einem in den Artikeln 59/1 und 59/2 erwähnten Verstoß erstellt ein in Artikel 58/1 § 1 erwähnter Bediensteter einen Bericht.

Der König bestimmt das Muster der Legitimationskarte, die bei Kontrollaufgaben vorgelegt wird.

Der Bericht ist datiert und enthält mindestens:

1. den Namen des mutmaßlichen Zuwiderhandelnden,
2. den Verstoß,
3. den Ort, das Datum und die Uhrzeit der Feststellung des Verstoßes.

Der Bericht wird unverzüglich an die Verwaltung der Sicherheitsbehörde übermittelt.

Eine Kopie des Berichts wird spätestens bei der Notifizierung der Absicht, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, an den mutmaßlichen Zuwiderhandelnden gesandt.

§ 3 - Die Verwaltung setzt den mutmaßlichen Zuwiderhandelnden binnen fünfzehn Tagen ab dem Datum des Berichts von der Absicht, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, in Kenntnis. Die Verwaltung kann diese Frist verlängern, wenn sie es für die Ausübung der Aufgaben und der Befugnisse der Sicherheitsbehörde für notwendig erachtet. Zudem kann die Verwaltung diese Frist verlängern, wenn sie dem mutmaßlichen Zuwiderhandelnden eine Frist einräumt, um dem Verstoß ein Ende zu setzen.

Die Notifizierung erfolgt per Einschreibesendung oder auf die vom König festgelegte Weise und vermerkt unter Androhung der Nichtigkeit den in Erwägung gezogenen Betrag der administrativen Geldbuße und den Namen des mutmaßlichen Zuwiderhandelnden.

Diese Notifizierung kann sich nur auf Taten beziehen, die weniger als fünf Jahre vor Versendung des Einschreibens begangen worden sind.

§ 4 - Der mutmaßliche Zuwiderhandelnde wird aufgefordert, innerhalb von dreißig Tagen ab Notifizierung dieser Benachrichtigung seine Verteidigungsmittel schriftlich mitzuteilen. Wenn der mutmaßliche Zuwiderhandelnde keinen Sitz in Belgien hat, wird diese Frist um fünfzehn Tage verlängert.

Der mutmaßliche Zuwiderhandelnde wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass er:

1. auf Antrag hin die Dokumente, die der Absicht zugrunde liegen, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, einsehen und Kopien davon erhalten kann.

2. seine schriftliche Verteidigung mündlich begründen kann. Zu diesem Zweck kann er innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Notifizierung einen schriftlichen Antrag bei der Sicherheitsbehörde einreichen.

Der mutmaßliche Zuwiderhandelnde kann sich von einem Rechtsanwalt beistehen oder vertreten lassen und Zeugen aufrufen.

Wenn der mutmaßliche Zuwiderhandelnde findet, dass er nicht über ausreichend Zeit für seine Verteidigung verfügt, kann er einen mit Gründen versehenen Antrag an die Sicherheitsbehörde richten, die innerhalb von fünfzehn Tagen in dieser Sache befindet. Wenn die Sicherheitsbehörde nicht innerhalb von fünfundvierzig Tagen in der Sache befindet, gilt der Antrag als angenommen. Die in § 6 erwähnte Frist wird für die Dauer der Verlängerung der in vorliegendem Absatz erwähnten Frist ausgesetzt.

Die Sicherheitsbehörde zeigt sich loyal und unparteiisch bei der Sammlung und Mitteilung der Belastungs- und Entlastungsbeweise.

§ 5 - Wenn eine administrative Geldbuße auferlegt wird, wird der Betrag dieser Geldbuße der Schwere des Verstoßes und dem Maße, in dem dieser dem Zuwiderhandelnden angelastet werden kann, angepasst. Des Weiteren wird der Häufigkeit des Verstoßes und den Umständen, unter denen der mutmaßliche Zuwiderhandelnde den Verstoß begangen hat, Rechnung getragen.

Stellen die Taten zum Zeitpunkt der Entscheidung, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, keinen Verstoß im Sinne der Artikel 59/1 und 59/2 mehr dar, wird die administrative Geldbuße nicht auferlegt.

Die Paragraphen 3 und 4 finden Anwendung im Fall der in Artikel 14/5 erwähnten Beschwerde.

§ 6 - Die Befugnis der Sicherheitsbehörde, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, erlischt zwei Jahre nachdem die Sicherheitsbehörde die in § 3 erwähnte Notifizierung versandt hat."

Art. 5 - Artikel 14/6 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 26. Januar 2010, wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"In Abweichung von Absatz 3 kann die Beschwerde gegen eine in Artikel 12 Nr. 14 erwähnte Entscheidung eine aufschiebende Wirkung haben."

Art. 6 - In Titel III Kapitel I desselben Gesetzes wird ein Artikel 58/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 58/1 - § 1 - Der König bestimmt die mit der Kontrolle der Einhaltung des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beauftragten Bediensteten der Sicherheitsbehörde.

Sie können:

1. sich jederzeit und ohne vorherige Ankündigung freien Zugang zum Rollmaterial verschaffen, das auf den Fahrwegen verkehrt beziehungsweise dazu bestimmt ist, darauf zu verkehren,

2. jegliche Feststellungen machen, Informationen sammeln, Erklärungen aufnehmen, sich Dokumente, Schriftstücke, Bücher und Gegenstände vorlegen lassen und diejenigen beschlagnahmen, die für die Kontrolle erforderlich sind oder dafür, dem Verstoß ein Ende zu setzen.

Sie machen ihr Kontrollrecht nur dann geltend, wenn es nach vernünftigem Ermessen für die Ausführung ihrer Kontrollaufgaben als zweckmäßig erachtet wird.

Für die Ausführung ihrer Aufgaben können sie die bewaffnete Macht anfordern.

§ 2 - Sie haben ein Zugangsrecht:

1. zum Wohnsitz von Unternehmensleitern, Verwaltern, Geschäftsführern, Direktoren und anderen Personalmitgliedern des betreffenden Unternehmens sowie zum Wohnsitz und zu den zu beruflichen Zwecken genutzten Räumlichkeiten von natürlichen und juristischen Personen, die intern oder extern tätig sind und mit der kaufmännischen, buchhalterischen, administrativen, steuerlichen und finanziellen Geschäftsführung dieses Unternehmens beauftragt sind,

2. zum Gesellschafts- oder Betriebssitz des betreffenden Unternehmens.

Zu den in Absatz 1 erwähnten Räumlichkeiten haben sie jedoch nur Zugang unter folgenden Bedingungen:

1. mit vorheriger, schriftlicher Erlaubnis des Bewohners,

2. mit vorheriger, schriftlicher Ermächtigung des Untersuchungsrichters. In diesem Fall dürfen sie die Wohnung und bewohnte Räumlichkeiten nur zwischen 8 und 18 Uhr betreten.

§ 3 - Die in § 1 erwähnten Bediensteten sind bezüglich der von ihnen bei der Ausübung ihrer Kontrollaufgaben erhaltenen Informationen an das Berufsgeheimnis gebunden."

Art. 7 - Artikel 59 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

"Art. 59. Unbeschadet des Artikels 43 Absatz 3 werden Verstöße gegen das vorliegende Gesetz und seine Ausführungserlasse, das Nichteinhalten einer von der Sicherheitsbehörde getroffenen Entscheidung, jegliche Behinderung der Überprüfungen und Untersuchungen durch die Sicherheitsbehörde sowie jegliche Behinderung der Tätigkeit der Untersuchungsstelle mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 26 bis zu 1.500 EUR oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches finden Anwendung auf die in Absatz 1 erwähnten Verstöße.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Inhaber, die einen Verstoß begehen, der nach Artikel 59/1 mit einer administrativen Geldbuße belegt wird.

Absatz 1 ist nicht anwendbar auf Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreiber und Inhaber, die einen Verstoß gegen einen Ausführungserlass dieses Gesetzes begehen, der nach Artikel 59/2 mit einer administrativen Geldbuße belegt wird."

Art. 8 - In Titel III desselben Gesetzes wird ein Kapitel III, das die Artikel 59/1, 59/2 und 59/3 umfasst, mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"KAPITEL III — Administrative Geldbußen

Art. 59/1 - Folgende Verstöße gegen vorliegendes Gesetz werden mit einer administrativen Geldbuße belegt:

1. Der Verstoß gegen Artikel 6 § 3 wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
2. Der Verstoß gegen Artikel 6 § 4 wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
3. Der Verstoß gegen Artikel 8 wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
4. Der Verstoß gegen Artikel 9 wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
5. Das Nichteinhalten der in Artikel 13 erwähnten Maßnahmen durch das Eisenbahnunternehmen oder den Infrastrukturbetreiber wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.
6. Das Verweigern der in Artikel 14 Absatz 3 erwähnten technischen Unterstützung wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
7. Der Verstoß gegen Artikel 16 wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.
8. Der Verstoß gegen Artikel 17 wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.
9. Der Verstoß gegen Artikel 18 erster Satz wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.
10. Der Verstoß gegen Artikel 18 zweiter Satz wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.
11. Das verspätete Vorlegen des in Artikel 19 erwähnten Berichts wird mit einer administrativen Geldbuße von 500 bis zu 1.000 EUR belegt.
12. Das Nichtvorlegen des in Artikel 19 erwähnten Berichts wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
13. Das unvollständige Vorlegen des in Artikel 19 erwähnten Berichts wird mit einer administrativen Geldbuße von 20 bis zu 4.000 EUR belegt.
14. Das Nichteinhalten der in Artikel 20 erwähnten Verpflichtungen wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
15. Die nicht unverzügliche Übermittlung der in Artikel 24 erwähnten wesentlichen Änderungen wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
16. Der Verstoß gegen Artikel 30 Absatz 2 wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
17. Das Nichteinhalten der Verpflichtungen in Bezug auf die Gültigkeit der in Artikel 37/15 erwähnten Fahrerlaubnis für Zugführer wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
18. Der Verstoß gegen Artikel 37/4 Absatz 1 wird mit einer administrativen Geldbuße von 500 bis zu 1.000 EUR pro Zugführer belegt.
19. Außer wenn das Gesetz Ausnahmefälle vorsieht, wird das Nichteinhalten der in Artikel 37/15 erwähnten Verpflichtungen in Bezug auf die Bescheinigungen der Zugführer in Sachen Infrastruktur, Material oder Sprachkenntnisse mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
20. Der Verstoß gegen Artikel 37/9 wird mit einer administrativen Geldbuße von 500 bis zu 1.000 EUR belegt.
21. Der Verstoß gegen Artikel 37/10 Absatz 3 wird mit einer administrativen Geldbuße von 500 bis zu 1.000 EUR belegt.
22. Der Verstoß gegen Artikel 37/11 wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
23. Der Verstoß gegen Artikel 37/13 wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
24. Der Verstoß gegen Artikel 37/14 wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
25. Der Verstoß gegen Artikel 37/20 Absatz 3 wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.
26. Das Nichtüberprüfen der Tatsache, dass ein Zugbegleiter tatsächlich Inhaber einer in Artikel 37/23 § 1 Absatz 1 erwähnten Bescheinigung für Zugbegleiter ist, bevor es ihm erlaubt wird, die im selben Artikel definierten relevanten Aufgaben durchzuführen, wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.
27. Das Nichteintragen durch den Inhaber, unter Verstoß gegen Artikel 38, eines Fahrzeugs in das NFR mit dem Namen der für die Instandhaltung zuständigen Stelle wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
28. Das Nichtübermitteln oder das verspätete Übermitteln an die Sicherheitsbehörde von notwendigen Anpassungen des in Artikel 38 erwähnten NFRs wird mit einer administrativen Geldbuße von 1.000 bis zu 2.000 EUR belegt.
29. Das Nichteinhalten durch die für die Instandhaltung zuständige Stelle der in den Artikeln 39 bis 42/1 vorgeschriebenen Regeln über die Zertifizierung wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.
30. Jegliches Behindern der Ausübung der in Artikel 46 erwähnten Befugnisse der Untersuchungsstelle wird mit einer administrativen Geldbuße von 4.000 bis zu 8.000 EUR belegt.

31. Das Nichtantworten auf den Audit-, Inspektions- oder Kontrollbericht über die in Artikel 6 erwähnten Sicherheitsvorschriften oder über die Sicherheitszulassung oder -bescheinigung innerhalb der vorgegebenen Frist wird mit einer administrativen Geldbuße von 500 bis zu 1.000 EUR belegt.

32. Werden nach einem Audit-, Inspektions- oder Kontrollbericht über die in Artikel 6 erwähnten Sicherheitsvorschriften oder über die Sicherheitszulassung oder -bescheinigung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist Abhilfemaßnahmen getroffen, wird eine administrative Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR auferlegt.

33. Das Nichteinhalten der Werte "sofortiger Einsatz" der Sicherheitstoleranz der Gleise gemäß den Sicherheits Eckwerten der TSI Infrastruktur oder das Nichteinhalten der Sicherheitsverfahren der TSI Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung mehr als zwei Mal pro Jahr wird mit einer administrativen Geldbuße von 2.000 bis zu 4.000 EUR belegt.

34. Das Nichtzahlen oder verspätete Zahlen der in den Artikeln 14/1, 14/2, 14/4, 33, 33/1 und 33/2 erwähnten Gebühren wird mit einer administrativen Geldbuße von 20 bis zu 500 EUR belegt.

Die in vorangehendem Absatz erwähnten Verstöße können auch aus Fahrlässigkeit oder aus Mangel an Vorsorge begangen werden.

Art. 59/2 - § 1 - Durch einen im Ministerrat beratenen Erlass bestimmt der König die Verstöße gegen die in Ausführung des vorliegenden Gesetzes ergangenen Erlasse, die mit einer administrativen Geldbuße belegt werden.

Die Verstöße werden in drei Grade eingestuft.

Die Verstöße können auch aus Fahrlässigkeit oder aus Mangel an Vorsorge begangen werden.

§ 2 - Die Verstöße ersten Grades betreffen die Taten und Verhaltensweisen, die keine Auswirkung auf die Sicherheit der Personen haben und die die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörde oder der Untersuchungsstelle nicht erheblich beeinträchtigen.

Die in Absatz 1 erwähnten Verstöße werden mit einer administrativen Geldbuße von 50 bis zu 1.000 EUR belegt.

§ 3 - Die Verstöße zweiten Grades betreffen die Taten und Verhaltensweisen, die eine direkte oder indirekte Auswirkung auf die Sicherheit der Personen haben oder die die Arbeitsweise der Sicherheitsbehörde oder der Untersuchungsstelle erheblich beeinträchtigen.

Die in Absatz 1 erwähnten Verstöße werden mit einer administrativen Geldbuße von 100 bis zu 2.000 EUR belegt.

§ 4 - Die Verstöße dritten Grades betreffen die Taten und Verhaltensweisen, die einen Unfall oder einen schweren Unfall herbeiführen können.

Die in Absatz 1 erwähnten Verstöße werden mit einer administrativen Geldbuße von 400 bis zu 8.000 EUR belegt.

§ 5 - Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass und im Rahmen der in den Paragraphen 2 bis 4 vorgesehenen Mindest- und Höchstgrenzen im Falle von Verhaltensweisen, die mit einer administrativen Geldbuße belegt werden, einen Betrag oder Mindest- und Höchstbeträge festlegen.

Um den Grad und das Strafmaß zu definieren, berücksichtigt der König die Schwere der strafbaren Taten sowie ihre Verhältnismäßigkeit gegenüber den administrativen Geldbußen.

Art. 59/3 - § 1 - Im Fall von mildernden Umständen kann die administrative Geldbuße herabgesetzt werden, ohne weniger betragen zu dürfen als:

1. 50 EUR für die Verstöße ersten Grades,
2. 100 EUR für die Verstöße zweiten Grades,
3. 200 EUR für die Verstöße dritten Grades,
4. die Hälfte des Mindestbetrags der in Artikel 59/1 vorgesehenen Beträge.

§ 2 - Im Fall eines Zusammentreffens von mehreren in den Artikeln 59/1 und 59/2 erwähnten Verstößen werden alle administrativen Geldbußen kumuliert, ohne jedoch das Doppelte des Maximums der höchsten administrativen Geldbuße übersteigen zu dürfen.

§ 3 - Die Sicherheitsbehörde kann in ihrer Entscheidung, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, vorsehen, dass die administrative Geldbuße verfällt, wenn der Zuwiderhandelnde binnen einem Jahr keinen Verstoß mehr begeht.

§ 4 - Die Paragraphen 1 bis 3 sind uneingeschränkt anwendbar auf die in Artikel 14/5 erwähnte Beschwerde.

§ 5 - Wird dem Zuwiderhandelnden ein Jahr, nachdem eine Entscheidung der Sicherheitsbehörde, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, endgültig geworden ist, oder ein Jahr, nachdem der Entscheid über die Beschwerde gegen diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist, eine in den Artikeln 59/1 und 59/2 vorgesehene administrative Geldbuße auferlegt, dann werden die in Artikel 59/1 § 1 und in Artikel 59/2 §§ 2 bis 4 definierten Mindestbeträge verdoppelt.

§ 6 - Es kann keine administrative Geldbuße auferlegt werden, wenn:

1. der Strafrichter schon eine Strafe für die betreffende Tat auferlegt hat,
2. wenn die betreffende Tat schon zu einem Freispruch, zu einer einfachen Schuldigerklärung ohne Strafe, zu einer Aussetzung der Urteilsverkündung oder zu einem in Artikel 216bis des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Vergleich geführt hat.

§ 7 - Wird der mutmaßliche Zuwiderhandelnde strafrechtlich für Taten verfolgt, die untrennbar mit der Tat verbunden sind, für die die Sicherheitsbehörde beabsichtigt, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, werden die in vorliegendem Titel erwähnten Fristen bis zum Zeitpunkt, wo der Strafrichter befunden haben wird, ausgesetzt.

§ 8 - Die in Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. März 1952 über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen erwähnten Zuschlagzehntel sind auf die in den Artikeln 59/1 und 59/2 erwähnten administrativen Geldbußen ebenfalls anwendbar.

In ihrer Entscheidung erwähnt die Sicherheitsbehörde die aufgrund des vorerwähnten Gesetzes vom 5. März 1952 durchgeführte Multiplikation und den aus dieser Erhöhung hervorgehenden Betrag.

§ 9 - Der Zuwiderhandelnde begleicht die administrative Geldbuße binnen einem Monat, nachdem die Entscheidung, eine administrative Geldbuße aufzuerlegen, endgültig geworden ist oder nachdem der Entscheid über die Beschwerde gegen diese Entscheidung rechtskräftig geworden ist. Die administrative Geldbuße fällt der Staatskasse zu. Der Zuwiderhandelnde zahlt den Betrag an die Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung.

Der Angestellte der Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung setzt die Sicherheitsbehörde von der Bezahlung in Kenntnis.

Zahlt der Zuwiderhandelnde die administrative Geldbuße mit Verspätung, wird der Betrag von Rechts wegen um den gesetzlichen Zinssatz erhöht, und dies mit einem Minimum von fünf Prozent des Betrags der administrativen Geldbuße.

Das Recht, die administrative Geldbuße einzufordern, verjährt zwei Jahre nach dem letzten Tag, an dem der Zuwiderhandelnde hätte zahlen müssen. Diese Frist wird in dem in Artikel 59/3 § 3 erwähnten Fall ausgesetzt. »

Art. 9 - Das vorliegende Gesetz wird "Gesetz über die administrativen DSIE-Geldbußen" genannt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 28. Dezember 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin des Innern

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Umwelt, Energie und Mobilität

M. WATHELET

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERAAL AGENTSCHAP

VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN

N. 2012 — 916 (2012 — 866)

[C - 2012/18142]

3 FEBRUARI 2012. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2005 betreffende levensmiddelenhygiëne met betrekking tot het medisch attest. — Erratum

In het *Belgisch Staatsblad* van 15 maart 2012, pagina 15784, moet er bij het koninklijk besluit van 3 februari 2012 tot wijziging van het koninklijk besluit van 22 december 2005 betreffende levensmiddelenhygiëne met betrekking tot het medisch attest, onder de rubriek van de overheid waarvan het betrokken besluit uitgaat, gelezen worden: "FEDERAAL AGENTSCHAP VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN" in plaats van "FEDERALE OVERHEIDSDIENST VOLKSGEZONDHEID, VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN EN LEEFMILIEU".

AGENCE FEDERALE

POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE

F. 2012 — 916 (2012 — 866)

[C - 2012/18142]

3 FEVRIER 2012. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2005 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires en ce qui concerne le certificat médical. — Erratum

Dans le *Moniteur belge* du 15 mars 2012, page 15784, à l'arrêté royal du 3 février 2012 modifiant l'arrêté royal du 22 décembre 2005 relatif à l'hygiène des denrées alimentaires en ce qui concerne le certificat médical, il y a lieu de lire à la rubrique de l'autorité dont émane ledit arrêté: "AGENCE FEDERALE POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE" au lieu de "SERVICE PUBLIC FEDERAL SANTE PUBLIQUE, SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE ET ENVIRONNEMENT".

ANDERE BESLUITEN — AUTRES ARRETES

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2012/00189]

**Hoofdcommissaris van politie. — Korpschef
Hernieuwing van het mandaat**

Bij koninklijk besluit, d.d. 6 maart 2012 wordt het mandaat van de heer Philippe DENEFFE, als korpschef van de lokale politie van de politiezone Beauraing/Bièvre/Gedinne/Vresse-sur-Semois met ingang van 21 februari 2012 voor vijf jaar hernieuwd.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2012/00189]

**Commissaire divisionnaire de police. — Chef de corps
Renouvellement de mandat**

Par arrêté royal du 6 mars 2012 la désignation de M. Philippe DENEFFE, à l'emploi de chef de corps de la police locale de la zone de police Beauraing/Bièvre/Gedinne/Vresse-sur-Semois est prolongée pour un terme de cinq ans à partir du 21 février 2012.

**FEDERALE OVERHEIDSDIENST
SOCIALE ZEKERHEID**

[C - 2012/22098]

Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering. — Accreditingsstuurgroep, ingesteld bij de Dienst voor geneeskundige verzorging. — Ontslag en benoeming van leden

Bij koninklijk besluit van 6 maart 2012, dat in werking treedt op 1 april 2012, wordt eervol ontslag uit haar functies van werkend lid van de Accreditingsstuurgroep, ingesteld bij de Dienst voor geneeskundige verzorging van het Rijksinstituut voor ziekte- en invaliditeitsverzekering, verleend aan Mevr. Bonnewyn, Carina.

**SERVICE PUBLIC FEDERAL
SECURITE SOCIALE**

[2012/22098]

Institut national d'assurance maladie-invalidité. — Groupe de direction de l'accréditation, institué auprès du Service des soins de santé. — Démission et nomination de membres

Par arrêté royal du 6 mars 2012, qui entre en vigueur le 1^{er} avril 2012, démission honorable de ses fonctions de membres effectif du Groupe de direction de l'accréditation, institué auprès du Service des soins de santé de l'Institut national d'assurance maladie-invalidité, est accordée à Mme Bonnewyn, Carina.